

Satzung der „Gesellschaft für Biologische Strahlenforschung e. V.“

gegründet am 4. Dezember 1996 in Gießen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Biologische Strahlenforschung e. V.“. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Göttingen und ist im Vereinsregister in Göttingen eingetragen.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der biologischen Wirkungen ionisierender und nichtionisierender Strahlungen. Die Gesellschaft dient damit der Erhaltung und Vertiefung der wissenschaftlichen Grundlagen des Strahlenschutzes sowie der medizinischen Umsetzung strahlenbiologischer Erkenntnisse. Sie schließt die in diesem Bereich tätigen und an seiner wissenschaftlichen Fortentwicklung interessierten Personenzusammen und vertritt sie nach außen. Sie setzt sich dafür ein, Möglichkeiten der fachlichen Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu schaffen und zu erweitern. Die Gesellschaft fördert in ihrem Bereich die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Wissenschaftlern verschiedener Herkunft, insbesondere aus der Biologie, Chemie, Medizin und Physik und arbeitet mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften zur Förderung der Strahlenforschung zusammen.

2. Der Satzungszweck wird im Wesentlichen verwirklicht durch

- a) Ausrichtung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
- b) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- c) fachliche Information der Mitglieder,
- d) Vertretung der biologischen Strahlenforschung in Angelegenheiten der Forschungsförderung,
- e) Mitwirkung bei fachlich zugehörigen nationalen und internationalen Organisationen.

3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche und damitgemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

5. Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremdsind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Gesellschaft können natürliche oder juristische Personen als Mitglieder angehören. Die Mitglieder sollen durch wissenschaftliche Tätigkeit in der Strahlenforschung ausgewiesensein oder sich um diese besondere Verdienste erworben haben.

2. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich dem Vorstand zuzusenden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung, die 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim

Schatzmeister der Gesellschaft eingegangen sein muss.

4. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss, der bei vereinschädigendem Verhalten vom Vorstand ausgesprochen werden kann und über den auf Einspruch des betroffenen Mitglieds die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 3a Ehrenmitgliedschaft

1. Natürliche Personen, die sich um die Ziele der Gesellschaft für Biologische Strahlenforschung hervorragend verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des Vorstands. Die Vorschläge des Vorstands beruhen auf Vorschlägen von Mitgliedern, die dem Vorstand spätestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen müssen.

§ 4 Finanzierung der Zwecke der Gesellschaft

Das Vermögen der Gesellschaft wird durch jährliche Beiträge der Mitglieder und durch Spenden gebildet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit festgesetzt. Das Vermögen der Gesellschaft verwaltet der Schatzmeister unter der Aufsicht des Vorstandes und in Verantwortung gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

1. Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr sollte mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Besorgung nicht dem Vorstand zugewiesen ist. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und des Kassenberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes, speziell des Schatzmeisters,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe des § 3, Nr. 4,
 - h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschaft einberufen und geleitet. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Die Mitglieder sind berechtigt, in Schriftform und mit angemessener Begründung dem Vorstand Vorschläge für bestimmte Tagesordnungs-

punkte und für bestimmte Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuunterbreiten; solche Vorschläge müssen den Vorsitzenden spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung erreichen. Anfragen an den Vorstand und Ergänzungsanträge zur TO sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzendeneinzureiche n.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, sobald es der Vorstand für erforderlich hält oder es 20 % der Mitglieder schriftlich verlangen.

5. Die Mitgliederversammlung, in der jedes Mitglied stimmberechtigt ist, fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Anwesenden. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Das derart vertretene Mitglied gilt als anwesend, wenn die schriftliche Vollmacht zu Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden vorliegt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand der Gesellschaft setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und drei Beisitzern zusammen. Die Beisitzer sollen den Disziplinen Biologie, Chemie/Physik und Medizin angehören.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in direkter geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen werden einzeln und nacheinander vorgenommen. Die Rechte der Mitgliederversammlung zur Abberufung und Neuwahl des Vorstandes nach § 27 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

3. Der Vorsitzende soll alle Vorstandsmitglieder regelmäßig – möglichst schriftlich – unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen einladen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und legt ihr die Berichte entsprechend § 6, Abschnitt 3 vor. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung insoweit zu ändern oder zu ergänzen, als dies durch behördliche Auflagen erforderlich ist. Er hat derartige Änderungen oder Ergänzungen der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch eigene Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der die Nachwahl zu erfolgen hat.

5. Der Vorstand bestimmt aus den Mitgliedern einen Vertreter der Gesellschaft für Biologische Strahlenforschung in den assoziierten Gesellschaften.

6. Die Vertretung der Gesellschaft für Biologische Strahlenforschung bei Organisationen, in denen verschiedene wissenschaftliche Gesellschaften zusammengefasst sind, obliegt dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden.

7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins in bestimmten Geschäften oder bestimmten Geschäftsarten ermächtigen.

8. Ein Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder können im Rahmen ihrer Vertretungsmacht weitere Personen zur Vertretung des Vereins schriftlich bevollmächtigen.

9. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 8 Beirat

1. Zur Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden.
2. Der Beschluss zur Bildung eines Beirats erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Beirat amtiert für einen Zeitraum von 2 Jahren. Nach diesem Zeitraum muss die Bildung eines Beirats erneut beschlossen werden.
4. Dem Beirat gehören in der Regel vier Mitglieder der Gesellschaft an, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie sollen nach Möglichkeit verschiedene Disziplinen vertreten.
5. Außerdem gehört dem Beirat je ein Vertreter der assoziierten Gesellschaften an.
6. Der Modus der Konsultationen zwischen Vorstand und Mitgliedern des Beirats wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. Wenn ein Mitglied des Beirats dies wünscht, muss es Gelegenheit erhalten, ein von ihm angegebenes Thema persönlich an den Vorstand heranzutragen.

§ 9 Niederschriften

Bei allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind die Ergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr läuft vom Gründungstag bis zum Ende des nachfolgenden vollen Jahres.

§ 11 Kassenbericht

1. Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht anzufertigen, der von zwei Mitgliedern des Vereins vor der jährlichen Mitgliederversammlung zu prüfen ist. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Prüfung des Kassenberichtes auch einer sachverständigen Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 12 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern ausschließlich das Vereinsvermögen. Soweit in der Satzung besondere Bestimmungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des BGB Anwendung.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 4 Fünfteln der in einer ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Reinvermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, nachdem er die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes eingeholt hat.

§ 14

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 2.12.1996 in Gießen beschlossen. § 13 Absatz 2 wurde in der Mitgliederversammlung am 14.11.1997 in Leipzig geändert. § 3 Absatz 2, 4, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2, 5-9, § 8 wurden in der Mitgliederversammlung am 31.03.2004 in Darmstadt geändert, § 3a wurde in der Mitgliederversammlung am 31.03.2004 in Darmstadt eingefügt.

